

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

15.10.2010

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

TEIL A (23 P)

Einem Abgeordneten zum Nationalrat wird von seinen Parteikollegen „nahe gelegt“, entgegen seiner Überzeugung im Sinne der „Parteilinie“ für einen Gesetzesbeschluss zu stimmen, obwohl dieser seiner Meinung nach verfassungswidrig ist.

- 1.a. Muss der Abgeordnete zum Nationalrat aufgrund der „Anweisung“ der Parteikollegen dem Gesetzesbeschluss zustimmen? Begründen Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlage und erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch den „Klubzwang“.(3)
- b. Kann der Bundesrat auf Grund eines suspensiven Vetos Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates endgültig blockieren? Wie müsste der Nationalrat auf ein suspensives Veto des Bundesrates reagieren, wenn er am Beschluss festhalten möchte?(2)
- c. Ist ein verfassungswidriges Gesetz absolut nichtig? Erläutern Sie den Begriff der absoluten Nichtigkeit und begründen Sie Ihre Antwort.(2)

Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 die Zivildienstpflicht festgestellt wurde, sind der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren ab Eintritt der Zivildienstpflicht grundsätzlich verboten.

- 2.a. Auf Grund welcher kompetenzrechtlichen Grundlage wurde das Zivildienstgesetz erlassen? Welche Gebietskörperschaft ist zur Gesetzgebung und welche zur Vollziehung zuständig? Kann der Zivildienst in unmittelbarer Verwaltung vollzogen werden? Begründen Sie Ihre Antworten unter Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlagen!.....(3)
- b. Welche Rechtsschutzmöglichkeit würden Sie als Zivildienstler gegen dieses Verbot ergreifen, wenn es für Sie ohne Konkretisierung durch einen Bescheid, unmittelbar durch das Gesetz wirksam werden würde und eine Ausnahmegewilligung gesetzlich nicht vorgesehen wäre? Nennen Sie auch die Zulassungsvoraussetzungen dieses Rechtsbehelfes!(3)
- c. Aus welchem Grund widerspricht die allgemeine Wehrpflicht für nur männliche Staatsbürger gemäß Art 9a Abs 3 B-VG nicht dem Gleichheitssatz?(2)

Herbert H. wurde von Exekutivorganen angehalten und gezwungen, das Kfz abzustellen sowie an Ort und Stelle den Zulassungsschein sowie die Kennzeichentafeln seines Fahrzeugs abzugeben, da ein schwerer Mangel am Wagen vorlag, aufgrund dessen sich bei weiterer Verwendung des Fahrzeugs im Straßenverkehr eine Unfallsituation ergeben könnte.

- 3.a. Welche Handlungskategorie der Verwaltung liegt im konkreten Fall vor? Begründen Sie!(2)
- b. Mit welchem Rechtsbehelf an welche Behörde kann sich Herbert H gegen das Verhalten der Exekutivorgane zur Wehr setzen? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlagen!(2)
- c. Mit welcher Rechtsatzform entscheidet die unter 3.b. angerufene Behörde über den Rechtsbehelf?(1)
- d. Welche Rechtsbehelfe könnte Herbert H. ergreifen, wenn er mit der Entscheidung der unter 3.b. angeführten Behörde nicht einverstanden ist?(1)

4. Sie besorgen sich die Regierungsvorlage zur letzten Novelle des Datenschutzgesetzes, um zu erkunden, was man sich bei der Beschlussfassung dieses Gesetzes gedacht haben mag. Welche Interpretationsmethode/n wenden Sie im konkreten Fall an? Begründen Sie Ihre Antwort!(2)

TEIL B (27 P)

Am 1. September 2010 langte folgendes Schreiben bei der Behörde erster Instanz ein:

Event-GmbH
Geschäftsführer Helmut Lustig
Stadtplatz 1
5280 Braunau am Inn (Oberösterreich)

Braunau, am 30. August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GmbH möchte am 31. Oktober 2010 eine große „Halloween-Party“ in der von der GmbH betriebenen Diskothek „Stadtplatz“ in Braunau veranstalten. Um die Gäste auf dieses Event passend einzustimmen, soll am oben genannten Datum von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr vor dem Lokal in der Fußgängerzone ein Verkaufsstand mit Halloween-Artikeln aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen zwei professionelle Make-up-Artists die Gäste auf Wunsch vor dem Eintritt schminken.

Als Werbemaßnahmen möchten wir in der Nähe von allen fünf Einfahrtsstraßen nach Braunau jeweils ein 3 x 2 Meter großes Banner vom 1. Oktober 2010 bis 2. November 2010 aufstellen, um so potentielle Kunden auf unser Event aufmerksam zu machen.

Nähere Details entnehmen Sie bitte dem beigelegten Lageplan und der Projektbeschreibung.

Ich bitte Sie um Bewilligung der oben angeführten Maßnahmen gemäß § 82 StVO.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Lustig

Die zuständige Behörde erster Instanz eröffnete darauf hin das Ermittlungsverfahren und führte am 23.09.2010 einen Lokalaugenschein in Anwesenheit des Herrn Lustig als Vertreter der Antragstellerin, des lärmtechnischen Sachverständigen Dr. X, des verkehrstechnischen Sachverständigen Dr. Y und einem Vertreter der Behörde vor der Diskothek und allen fünf Einfahrtsstraßen von Braunau am Inn durch, wobei die Behörde zu folgenden Sachverhaltsfeststellungen gelangte:

„Der geplante 2.10 Meter hohe und 2 Meter breite Verkaufsstand soll quer zur Hausfront in der Höhe des Eingangs der Diskothek aufgebaut werden, wodurch im Normalfall der Fußgängerverkehr in der Fußgängerzone (Gemeindestraße von Braunau) nicht beeinträchtigt werde. Bei großem Andrang könnten kurzfristige „Fußgängerstaus“ auftreten, eine Gefährdung oder wesentliche Behinderung des Verkehrs ist aber nicht zu erwarten. Durch den Aufbau wird weder die 2 Meter entfernte Straßenlaterne noch das Hausschild verdeckt. Eine substanzbeeinträchtigende Fixierung des Verkaufsstandes mit dem Erdboden ist nicht vorgesehen. Da sich die Diskothek in einer belebten Fußgängerzone mit mehreren Lokalen befindet und dadurch in den Abendstunden am Wochenende bereits ein erhöhter Lärmpegel besteht, ist eine zusätzliche Belästigung der Anrainer nicht zu erwarten. Alle geplanten Informationsbanner sollen gemäß dem Lageplan und Projektbeschreibung auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen im Gemeindegebiet von Braunau am Inn in einem Abstand von 10 Metern zur Straße aufgestellt werden und befinden sich daher auf keiner Landfläche, die für Fußgänger oder Kfz-Lenker bestimmt sind.“

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – den entsprechenden Schriftsatz der zuständigen Behörde erster Instanz !

**Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
idgF – auszugsweise**

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;

[...]

X. ABSCHNITT.

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luft- raumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. [...]

(2) – (4) [...]

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

§ 83. Prüfung des Vorhabens.

(1) Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt insbesondere vor, wenn

a) die Straße beschädigt wird,

b) die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden, [...]

§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) für die Verkehrspolizei, [...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

[...]

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten [...], sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. – 8. [...]

8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),

9. die Bewilligung nach § 82,

10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),

[...]